

Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der AN erklärt, dass sein Lieferumfang sowie die von ihm gelieferten Dokumentationen und Zeichnungen keine Schutzrechte oder Urheberrechte dritter Personen verletzen. Wenn eine dritte Person gegen den AG mit Ansprüchen oder mit einer Klage aufgrund der Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten auftritt, so ist der AN verpflichtet:

1. Diese Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.
2. Dem AG die Benutzung der Anlage sicherzustellen, indem er nach Wahl des AG die rechtsverletzenden Teile abändert oder solche Teile der Anlage, Verfahren oder Unterlagen durch nicht rechtsverletzende ersetzt.
3. Oder eine Lizenz von dem Dritten, dessen Rechte verletzt wurden, zu erwerben.
4. Die dem AG entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen.
5. Sicherzustellen, dass die dem AG vertraglich zugesicherten Eigenschaften und sonstigen Leistungen der Gesamtanlage erhalten bleiben.